

Verordnung zur Änderung der Verordnung über kantonale Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie

vom 25.08.2020

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **821.40.73**
Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Epidemien-gesetz des Bundes vom 28. September 2012 (EpG);

gestützt auf Artikel 31 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes vom 16. November 1999 (GesG);

in Erwägung:

Die Zahl der Corona-Infektionen ist in letzter Zeit stark angestiegen.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [821.40.73](#) (Verordnung über kantonale Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie, vom 17.08.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 5a (neu)

Maskenpflicht

¹ Das Tragen einer Maske ist obligatorisch:

- a) für Personen ab 12 Jahren in Supermärkten und Geschäften; dies gilt auch für das Verkaufspersonal, sofern es nicht durch eine Scheibe oder ähnliche Vorrichtung geschützt ist;
- b) für das Servicepersonal in den Verpflegungseinrichtungen, namentlich im Gastgewerbe, bei Anlässen mit Bedienung, in Bars und Diskotheken.

² Für Personen, die in einem Restaurant oder einer Bar innerhalb eines Geschäfts sitzen, ist das Tragen einer Maske nicht obligatorisch.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Diese Verordnung tritt am 28. August 2020 in Kraft.

Die Präsidentin: A.-Cl. DEMIERRE

Die Vizekanzlerin: S. PERRIER